

Neufassung

**Gesellschaftsvertrag
der HALLKOM Telekommunikation und
IT Schwäbisch Hall GmbH**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr.....	3
§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen.....	4
§ 5 Organe.....	4
§ 6 Geschäftsführung.....	4
§ 7 Vertretung, Beschränkung der Geschäftsführung im Innenverhältnis.....	5
§ 8 Organisation und Aufgaben des Aufsichtsrats.....	7
§ 9 Zuständigkeit des Aufsichtsrats.....	7
§ 10 Gesellschafterversammlung.....	8
§ 11 Beschlüsse und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.....	9
§ 12 Wirtschaftsführung und Jahresabschluss.....	11
§ 13 Gewinnverwendung.....	13
§ 14 Verfügungen über Geschäftsanteile.....	14
§ 15 Wettbewerbsverbot.....	14
§ 16 Auflösung der Gesellschaft, Abwicklung.....	14
§ 17 Schlussbestimmungen.....	15

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

HALLKOM Telekommunikation und IT Schwäbisch Hall GmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in

Schwäbisch Hall.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft errichtet und betreibt ein Bündelfunknetz, weitere Kommunikationsnetze und erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Telefonie, Internet und allgemeine IT. Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben oder pachten, sich an solchen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten sowie Interessengemeinschaften beitreten.
- (2) Die Wahrnehmung des Unternehmensgegenstandes durch die Gesellschaft erfolgt im Rahmen des § 102 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Andere kommunalwirtschaftliche Aufgaben können gemäß den kommunalwirtschaftlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg übernommen werden.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.100.000 (in Worten: eine Million einhunderttausend Euro). Alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH.
- (2) Die Stammeinlagen auf das in Abs. 1 genannte Stammkapital sind in voller Höhe erbracht.

§ 5

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung, bestehend aus einem oder mehreren Mitgliedern. Neben den Mitgliedern der Geschäftsführung können auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 44 GmbHG) berufen werden.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die stellvertretenden Mitglieder der Geschäftsführung werden auf Vorschlag der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

- (3) Bei Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung oder stellvertretenden Mitgliedern der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten. Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH schlägt dem Aufsichtsrat die jeweils nach Satz 1 zu treffende Maßnahme einschließlich der Bedingungen für die Anstellungsverträge vor.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach den Bestimmungen des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrags, ihres jeweiligen Anstellungsvertrags und – soweit vorhanden – der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung.

§ 7

Vertretung, Beschränkung der Geschäftsführung im Innenverhältnis

- (1) Ist nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung gemeinsam oder von einem Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem stellvertretenden Mitglied der Geschäftsführung oder einer Prokuristin/ einem Prokuristen vertreten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind stets von den Beschränkungen des § 181 Abs. 2 BGB befreit, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt hiervon Abweichendes. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Soweit die folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nicht bereits im Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten und dort hinreichend konkret im Sinne des § 103 a Gemeindeordnung Baden-Württemberg beschrieben sind, hat die Geschäftsführung vor Durchführung einer solchen Maßnahme die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen:
 - a) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - b) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen mit grundlegender Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes (hierzu zählen insbesondere

Verträge mit einem Vertragsvolumen von mehr als EUR 50.000,00 oder einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren);

- c) über- und außerplanmäßige Lieferungen und Leistungen von mehr als EUR 50.000,00 im Einzelfall;
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über EUR 50.000,00 im Einzelfall;
 - e) Aufnahme von Darlehen, soweit sie über die nach dem Wirtschaftsplan genehmigte Summe hinausgehen;
 - f) Vergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften oder Bestellung sonstiger Sicherheiten von mehr als EUR 10.000,00, Schenkungen im Wert von über EUR 1.000,00 sowie Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen von mehr als EUR 25.000,00 jeweils im Einzelfall.
- (3) Für die nachfolgend genannten Maßnahmen bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat, unabhängig davon, ob diese im Wirtschaftsplan enthalten sind oder nicht:
- a) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen jeweils mit einem Streitwert von über EUR 50.000,00, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt;
 - b) Abschluss von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen, über die Gewährung von Gratifikationen, Zuwendungen, Pensionszusagen und Darlehen an Beschäftigte;
 - c) freiwillige Zuwendungen und Leistungen im Sinne von lit. b) an Beschäftigte, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von EUR 1.000,00 übersteigen und nicht auf Grundlage eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung, oder des Arbeitsvertrags der/ des jeweiligen Beschäftigten gezahlt wurde;
 - d) sonstige Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, wie er im Gegenstand des Unternehmens beschrieben ist, hinausgehen, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von EUR 10.000,00 übersteigt oder Verpflichtungen für eine längere Dauer als fünf Jahre übernommen werden.

- (4) Die Geschäftsführung darf mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle der Verhinderung der Stellvertretung selbstständig handeln, wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist. Auf der nächsten Aufsichtsratssitzung ist die nachträgliche Zustimmung des Aufsichtsrats herbeizuführen. Die Gründe für die getroffenen Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dabei mitzuteilen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann hinsichtlich der Beschränkungen der Geschäftsführung generell oder teilweise Zustimmung für die Zukunft erteilen, gegebenenfalls auch an einzelne Geschäftsführer. Die Zustimmung ist jederzeit frei widerruflich.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen.

§ 8

Organisation und Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, welcher stets personenidentisch wie der Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH besetzt ist.
- (2) Für die Organisation und Aufgaben des Aufsichtsrats, die Aufsichtsratssitzungen und die Beschlussfassung im Aufsichtsrat gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH entsprechend.

§ 9

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

Der Beschlussfassung des Aufsichtsrats unterliegen die folgenden Angelegenheiten:

- a) Feststellung, Änderungen und Ergänzungen des Wirtschaftsplans;
- b) Wahl der Abschlussprüferin/ des Abschlussprüfers der Gesellschaft;

- c) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung gemäß § 6 Abs. 2;
- d) Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen und Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
- e) Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft auf der einen Seite und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterin auf der anderen Seite;
- f) Vorlagen an die Gesellschafterversammlung;
- g) Befreiung der Geschäftsführung vom Wettbewerbsverbot (§ 17);
- h) Zustimmung zu Maßnahmen gem. § 7 Abs. 2 und 3.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist;
 - b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats erforderliche Zahl sinkt (weniger als die Hälfte der nach diesem Vertrag vorgesehenen Mitgliederzahl);

- c) die Bestellung eines Mitgliedes der Geschäftsführung aus wichtigem Grund widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll;
 - d) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung an die Gesellschafter. Zwischen der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt werden. Mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung sind die Gegenstände der Tagesordnung dieser Gesellschafterversammlung mitzuteilen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden, wenn Sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung allen Gesellschaftern bekannt gemacht worden sind.
- (4) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 11

Beschlüsse und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich oder nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ein höheres Quorum erforderlich ist. Je EUR 50 vom Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

- (2) Vorbehaltlich sonstiger Regelungen dieses Vertrags oder Beschlüssen der Gesellschafter unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft gemäß §§ 264 ff. HGB sowie die Verwendung des festgestellten Ergebnisses (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag);
 - b) der Widerruf der Bestellung eines Mitgliedes der Geschäftsführung aus wichtigem Grund sowie die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - c) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - d) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Zustimmung zu der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
 - e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung und Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Wahl einer bevollmächtigten Person zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung oder Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 - f) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - g) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
 - h) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz (Beherrschungs-, Ergebnisabführungs- und andere Unternehmensverträge);
 - i) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Gegenstandes des Unternehmens der Gesellschaft;
 - j) die Umwandlung der Gesellschaft oder die Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
 - k) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;

l) die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung der Liquidatoren.

Beschlüsse im Sinne von Satz 1 lit. f), g), h), j) und l) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (5) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, soweit nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ 12

Wirtschaftsführung und Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan entsprechend den Vorschriften für die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe (§§ 12 ff. EigBG, §§ 1-4 EigBVO) auf, dass der Aufsichtsrat bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres über den für das jeweils nächste Geschäftsjahr geltenden Wirtschaftsplan Beschluss fassen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, dem eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde liegt, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, das Unternehmen nach den Zielsetzungen des Wirtschaftsplans zu führen. Ist abweichend vom Wirtschaftsplan ein wesentlicher Verlust zu erwarten, hat die Geschäftsführung rechtzeitig einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Unabhängig hiervon hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat halbjährlich durch schriftliche Zwischenberichte darüber zu unterrichten, ob und inwieweit sich Abweichungen vom Wirtschaftsplan ergeben haben und/oder voraussichtlich ergeben werden.
- (3) Die Geschäftsführung hat entsprechend der Regelung des § 264 Abs. 1 HGB nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 bis 289 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind von einer Abschlussprüferin oder einem Abschlussprüfer nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches für

große Kapitalgesellschaften (Drittes Buch des HGB) zu prüfen und unverzüglich nach durchgeführter Prüfung gemeinsam mit dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers durch die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss festzustellen und über die Ergebnisverwendung zu beschließen hat. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft, der Prüfungsbericht der Abschlussprüferin/ des Abschlussprüfers, der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung der Gesellschaft sind jeweils unverzüglich der Stadt Schwäbisch Hall zu übersenden.

(5) Unter Beachtung von § 105 Gemeindeordnung Baden-Württemberg i. V. m. §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) hat die Gesellschaft

- a) im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
- b) die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem/ seinem Bericht auch
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft;
 - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages

darzustellen;

- c) der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde (Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg) die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung zu gestatten (§ 114 Gemeindeordnung Baden-Württemberg);
- d) dem Fachbereich Revision der Stadt Schwäbisch Hall und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde (Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg) zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher

und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.

§ 13

Gewinnverwendung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
- (2) Der festgestellte Jahresüberschuss kann ausgeschüttet, zur Bildung von Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Gewinnansprüche des Gesellschafters sind vier Wochen nach Fassung des diesbezüglichen Ausschüttungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung zur Zahlung fällig. Sie verjähren in drei Jahren ab Fälligkeit.
- (3) Im Falle der Ausweisung eines Bilanzverlustes hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere, ob und in welchem Umfang Rücklagen nach Abs. 2 heranzuziehen sind oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.
- (4) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses einschließlich dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses unter Angabe des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht für eine Dauer von sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 a und b Gemeindeordnung Baden-Württemberg).

§ 14

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung von Geschäftsanteilen an einen Dritten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 15

Wettbewerbsverbot

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Ohne Zustimmung des Aufsichtsrats dürfen sie auch nicht Mitglied des Vorstandes, Mitglied der Geschäftsführung oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Zustimmung des Aufsichtsrats kann nur für bestimmte Handelsgewerbe, Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.
- (2) Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Geschäftsführung die sich aus den §§ 112 HGB, 88 AktG, 43 GmbHG ergebenden Wettbewerbsverbote.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Tätigkeiten der Geschäftsführung als Organmitglied oder für sonstige Tätigkeiten der Geschäftsführung, wenn diese für Unternehmen erbracht werden, die mit oder mit denen die Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbunden ist.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft, Abwicklung

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung;
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger sowie im Amtsblatt der Stadt Schwäbisch Hall.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags rechtsungültig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, welche Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung zu treten hat. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieses Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (3) Die Kosten der Gründung, für Steuerberatung, Notariat u. a. bis zu EUR 10.000,00 sind von der Gesellschaft zu tragen.